



Im Dienst der Medizin.

Planervertrag

zum Projekt „Planungsleistungen Nahversorgungsnetz“

zwischen der

KVWL Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, Robert-Schirrigk-Straße 4-6, 44141 Dortmund,

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

[Angabe Bieter – ist zu ergänzen]

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

Vorgangsnummer KVWL
(Bitte immer angeben!)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Grundlagen des Vertrages	4
§ 3 Stufenweise Beauftragung	5
§ 4 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers.....	6
§ 5 Einzelbestimmungen zum Leistungsumfang	10
§ 6 Leistungen durch andere fachlich Beteiligte	14
§ 7 Projektorganisation	14
§ 8 Termine und Fristen.....	16
§ 9 Baukostenobergrenze	16
§ 10 Vereinbarte Vergütung.....	17
§ 11 Vergütungsänderungen, Vergütung zum Zeitznachweis	18
§ 12 Zahlungen	19
§ 13 Erstattung von Überzahlungen.....	20
§ 14 Abnahme	20
§ 15 Mängelansprüche und -rechte des Auftraggebers.....	21
§ 16 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer.....	21
§ 17 Kündigung des Vertrages.....	22
§ 18 Herausgabeanspruch des Auftraggebers	23
§ 19 Urheberrecht	23
§ 20 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	24
§ 21 Bestimmungen zur Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)	24
§ 22 Schriftform	26
§ 23 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht	26
§ 24 Salvatorische Klausel	26

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Leistungen zur Planung für das in der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlage A) näher beschriebene Projekt.

Planungsleistungen Nahversorgungsnetz

- 1.2 Dem Auftragnehmer werden sämtliche für die Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen Planungsleistungen übertragen. Er hat nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlage A) insbesondere folgende Leistungsbilder bzw. Beratungsleistungen zu bearbeiten:

- 1.2.1 Objektplanung Gebäude und Innenräume nach HOAI

- 1.2.2 Objektplanung Freianlagen nach HOAI

- 1.2.3 Fachplanung Tragwerksplanung nach HOAI

- 1.2.4 Fachplanung Technische Ausrüstung nach HOAI

- tatsächliche Heiz- und Kühllasten
- hydraulische Netzberechnungen
- Dimensionierung der Wärmepumpen
- Dimensionierung der Absorptionskältemaschine
- Dimensionierung der Rückkühlung
- Aufstellflächen
- Schallimmissionen
- Brandschutz- und Explosionsschutzanforderungen
- Statik
- Leitungswege
- Leistungsfähigkeit der elektrotechnischen Infrastruktur
- Verfügbarkeit und Anschlussbedingungen
- tatsächliche Kosten
- notwenige Bauanträge
- Kälteseitig werden insbesondere für das Rechenzentrum hohe Redundanzen notwendig
- Sicherheitsaspekte für die energetischen Anlagen sollen beachtet werden

- 1.2.5 Leistungen im Bereich Bauphysik nach HOAI

- 1.2.6 Leistungen im Bereich Brandschutz

- 1.3 Zusätzlich zu den Planungsleistungen gemäß Ziffer 1.2 hat der Auftragnehmer folgende sonstige Leistungen zu erbringen:
 - 1.3.1 Übernahme der Aufgaben und Leistungen als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung
- 1.4 Der Auftragnehmer hat schließlich die gesamte Planung und Ausführung für die in Ziffer 1.1 beschriebene Baumaßnahme zu koordinieren und zu steuern (Projektkoordination). Dies umfasst insbesondere die fachliche Koordinierung sowie die terminliche und kostenplanende Steuerung aller Einzelleistungen zu den für die Planung relevanten Leistungsbildern bzw. Beratungsleistungen und die Gewährleistung eines einheitlichen Informationsmanagements für den gesamten Planungs-, Vergabe- (im Falle der Beauftragung) und Bauausführungsprozess gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer schuldet damit – über die Summe der ihm übertragenen einzelnen Planungsleistungen hinaus – die Vorlage eines integrierten und schlüssig aufeinander abgestimmten Planungswerks, Dokumentation.
- 1.5 Die Parteien vereinbaren folgende wesentliche Planungsziele und – soweit der Auftragnehmer gemäß § 3 bis zur Leistungsphase 5 weiterbeauftragt wird – Überwachungsziele für das Bauvorhaben.
 - 1.5.1 Als Planungsgrundlagen gelten die in der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlage A) beschriebenen Anforderungen an das herzustellende Bauvorhaben (Nahversorgungsnetz).
 - 1.5.2 Eine erste grobe Kosteneinschätzung ergibt sich ebenfalls aus der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlagen).

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Weitere Bestandteile dieses Vertrages neben diesem Vertragstext selbst sind:
 - 2.1.1 die vom Auftraggeber erstellte Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlage A),
 - 2.1.2 das abschließende Honorarangebot des Auftragnehmers vom __.__.2026 (Vergabeunterlage C Preisblatt),
 - 2.1.3 das vom Auftragnehmer mit seinem Angebot vom __.__.2026 vorgelegte Projektkonzept (Bewertungskriterien Vergabeunterlage C).
- 2.2 Soweit dieser Vertrag keine abweichende Bestimmung enthält, gelten ergänzend nacheinander:
 - 2.2.1 die Bestimmungen dieses Vertragstextes,
 - 2.2.2 die weiteren Bestandteile dieses Vertrages in der unter Ziffer 2.1 aufgeführten Reihenfolge, wobei bei Widersprüchen und zur Auslegung des geschuldeten Leistungs- und/oder Honorarumfangs die spezielleren Regelungen den allgemeinen Regelungen vorgehen,
 - 2.2.3 die jeweils geltenden einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die dazu ergangenen Verordnungen, Bestimmungen, sonstige Regelungen etc., die auf das Bauvorhaben Anwendung finden,

- 2.2.4 die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
- 2.2.5 alle Systeme müssen mit Energiezählern ausgestattet werden, um zukünftig Daten für die Umsetzung der ISO 50001 zu liefern,
- 2.2.6 die für Architekten- und Ingenieurverträge geltenden Bestimmungen des BGB.
- 2.3 Soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages der Wert einzelner Grundleistungen zu den in § 1 Ziffern 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Leistungsbildern zu ermitteln ist, werden die Parteien hierzu die als Anlage Vergabeunterlage C Preisblatt zugrunde legen, und zwar jeweils mit den für die HOAI 2021 geltenden Werten.
- 2.4 Liegen die gemäß § 10.2.4 ermittelten anrechenbaren Kosten für die in § 1.2 unter den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Leistungsbilder oberhalb der Tafelendwerte der jeweils einschlägigen Honorartabelle der HOAI, richtet sich die Berechnung des entsprechenden Grundleistungshonorars nach den als Anlage Vergabeunterlage C Preisblatt Stundensatz zur HOAI 2021 gemäß Abschnitt IV der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger, Stand 2021.

§ 3 Stufenweise Beauftragung

- 3.1 Die nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen werden von dem Auftraggeber **stufenweise** in Auftrag gegeben. Mit Abschluss dieses Vertrages wird der Auftragnehmer zunächst nur mit den **Leistungsphasen 1 bis 4** beauftragt (**Beauftragungsstufe 1**), und zwar jeweils gemäß den einschlägigen Bestimmungen der HOAI zu den in § 1.2 ausdrücklich genannten sowie den ggf. sonst erforderlichen Leistungsbildern und Anlagengruppen. Der Auftraggeber behält sich die Beauftragung von Leistungen weiterer Leistungsphasen nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.
- 3.2 Dem Auftraggeber bleibt die stufenweise Weiterbeauftragung des Auftragnehmers mit den Leistungen der folgenden weiteren Beauftragungsstufen vorbehalten:

Beauftragungsstufe 2:

- **Leistungsphasen 5 bis 9** gemäß den einschlägigen Bestimmungen der HOAI zu den in § 1.2 ausdrücklich genannten sowie den ggf. sonst erforderlichen Leistungsbildern und Anlagengruppen;

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Übertragung dieser weiteren Leistungen besteht nicht.

Die Zuordnung der in § 1.3 genannten Leistungen zu den einzelnen Beauftragungsstufen richtet sich nach der Leistungsbeschreibung Vergabeunterlage A. Die in § 1.4 genannten Leistungen der Projektkoordination schuldet der Auftragnehmer während sämtlicher Beauftragungsstufen.

- 3.3 Die Weiterbeauftragung der Leistungen gemäß Ziffer 3.2 erfolgt einzig und allein durch eine **schriftliche Mitteilung** (§ 22.2) des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Die in diesem Vertrag und seinen Bestandteilen (§ 2.1) enthaltenen Vertrags- und Honorarregelungen gelten dann gleichermaßen auch für die weiteren dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen. Sollte im Einzelfall ausnahmsweise von dem Schriftformerfordernis abgewichen werden, was von dem Auftragnehmer zu beweisen wäre, und sollte eine Teilleistung einer nachfolgenden Leistungsphase, die noch nicht schriftlich beauftragt wurde, in positiver Kenntnis des Auftraggebers (Kennenmüssen des Auftraggebers genügt nicht) von dem Auftragnehmer erbracht werden, würde in diesem Einzelfall nur diese Teilleistung der nächsten Beauftragungsstufe vergütet. Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Übertragung oder Vergütung der weiteren Leistungsphasen zu.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber durch eine wirksame Weiterbeauftragung nach Ziffer 3.3 beauftragten weiteren Leistungen nur dann auszuführen, wenn ihm die schriftliche Erklärung des Auftraggebers über die Weiterbeauftragung
- a) für die Beauftragungsstufe 2 innerhalb von 3 Monaten bzw.
 - b) ansonsten innerhalb von drei Monaten
- nach der Fertigstellung aller jeweils zuvor beauftragten Leistungen zugeht. Im Streitfall hat der Auftragnehmer den Fertigstellungszeitpunkt der zuvor beauftragten Leistungen nachzuweisen und den Zeitpunkt des Zugangs der Weiterbeauftragung anzugeben; macht der Auftraggeber einen abweichenden Zugangszeitpunkt geltend, so hat er diesen nachzuweisen.
- 3.5 Geht dem Auftragnehmer eine Weiterbeauftragungserklärung gemäß Ziffer 3.3 erst nach Ablauf
- der gemäß Ziffer 3.4 Satz 1 geltenden Frist zu und will er die Weiterbeauftragung ablehnen, so muss er dies dem Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Zugang der Weiterbeauftragung schriftlich (§ 22.2) mitteilen (Absageerklärung); der Auftragnehmer kann eine (vorsorgliche) Absageerklärung auch bereits vor Erhalt einer Weiterbeauftragung erklären. Für die Wahrung der Monatsfrist nach Satz 1 ist der Zugang der Absageerklärung beim Auftraggeber ausschlaggebend. Im Streitfall hat der Auftraggeber den Zeitpunkt des Zugangs der Absageerklärung anzugeben; macht der Auftragnehmer einen abweichenden Zugangszeitpunkt geltend, so hat er diesen nachzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Absageerklärung, gilt die Weiterbeauftragung als von ihm angenommen, es sei denn seit Fertigstellung aller zuvor beauftragten Leistungen ist mehr als ein Jahr vergangen.
- 3.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadensersatz ableiten.
- 3.7 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags oder Nichtbeauftragung von weiteren Beauftragungsstufen gemäß Ziffer 3.2 sind die bis dahin erbrachten Leistungen, insbesondere die angefertigten und jeweils aktualisierten Zeichnungen und Pläne dem Auftraggeber zu übergeben. Art und Umfang der zu übergebenden Unterlagen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen.

§ 4 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Allgemeine Festlegung des Leistungsumfangs

4.1.1 Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber sämtliche zur mangelfreien, funktionsgerechten und betriebsbereiten Herstellung und Inbetriebnahme des in § 1.1 bezeichneten Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Überwachungsleistungen einschließlich der in § 1.3 und § 1.4 bezeichneten Leistungen. Dabei ist es unerheblich, welchem Leistungsbild gemäß HOAI die erforderlichen Planungs- und Überwachungsleistungen zuzuordnen sind; dem Auftragnehmer obliegt also die Aufgabe eines Planers. Maßgeblich ist die Erreichung des Planungs- und Überwachungsziels, nämlich die Realisierung des in § 1.1 genannten und in der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung näher erläuterten Bauvorhabens.

4.1.2 Nur Leistungen, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages (vgl. § 1.5) oder der Vergabeunterlagen beigefügten Leistungsbeschreibung ausdrücklich durch andere Beteiligte (siehe § 6) oder den Auftraggeber selbst erbracht werden sollen, sind von der Leistungspflicht des Auftragnehmers nach Ziffer 4.1.1 ausgenommen. Das Recht des Auftraggebers, die Erbringung dieser Leistungen unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.2.3 nachträglich zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

4.2 Konkrete Ausgestaltung des Leistungsumfangs

4.2.1 Der Auftragnehmer hat in jedem Fall – das heißt auch soweit der Auftragnehmer sie nicht für erforderlich hält – die in § 1 sowie die in der Vergabeunterlage A ausdrücklich genannten Teilleistungen zu erbringen.

4.2.2 Planungs- und Überwachungsleistungen, zu deren Erbringung der Auftragnehmer nach Ziffer 4.1 verpflichtet ist, die aber keine ausdrücklich genannten Teilleistungen gemäß Ziffer 4.2.1 sind, hat der Auftragnehmer nur mit schriftlicher (§ 22.2) Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers zu erbringen. Wird die Erforderlichkeit solcher Planungs- oder Überwachungsleistungen für den Auftragnehmer erkennbar, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich (§ 22.2) hierüber zu informieren und den Auftraggeber ausdrücklich um dessen schriftliche Zustimmung zur Ausführung dieser Leistungen zu bitten.

4.2.3 Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Ausführung von Planungs- und Überwachungsleistungen, die keine ausdrücklich genannten Teilleistungen gemäß Ziffer 4.2.1 sind und zu deren Erbringung der Auftragnehmer auch nicht nach Ziffer 4.1 verpflichtet ist, für das in § 1.1 bezeichnete Bauvorhaben verlangen, wenn es sich um Grundleistungen oder Besondere Leistungen handelt, die sich den in § 1.2 genannten Leistungsbildern bzw. Beratungsleistungen zuordnen lassen. Dies gilt sowohl für Leistungen, die von der Leistungspflicht nach Ziffer 4.1.2 ausgenommen sind, als auch für Planungs- und Überwachungsleistungen, deren Erbringung für die Realisierung des Bauvorhabens nicht zwingend erforderlich, aber zweckmäßig ist.

4.2.4 Planungs- und Überwachungsleistungen nach den Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 muss und darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Anordnung bzw. Zustimmung des Auftraggebers ausführen. § 11 Ziffern 11.1 und 11.2 sind in diesem Fall – insbesondere hinsichtlich des zusätzlichen Honorars für diese Planungsleistungen – zu beachten.

4.2.5 Auch ansonsten muss der Auftragnehmer vor der Ausführung weiterer Leistungen, namentlich von Wiederholungsleistungen und von nicht ausdrücklich beauftragten Besonderen Leistungen, die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen. § 11 Ziffern 11.1 und 11.2 dieses Vertrages sind dabei ebenfalls zu beachten.

- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers einzelne Grundleistungen oder besondere Leistungen in einer früheren als in der jeweiligen Leistungsphase zu erbringen (vorgezogene Teilleistungen). Die für diese vorgezogenen Teilleistungen geschuldeten Honorare sind bereits mit der Leistungsphase, in der diese Leistungen tatsächlich erbracht werden, zu vergüten; das Honorar für die spätere Leistungsphase, welcher die vorgezogenen Teilleistungen nach HOAI zugerechnet werden, verringert sich um denselben Betrag.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den für das in § 1 genannte Bauvorhaben gültigen Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Anregungen und Forderungen des Auftraggebers nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Es ist auf möglichst niedrige Betriebs-, Unterhaltungs- und sonstige Lebenszykluskosten hinzuwirken, soweit dem nicht sonstige Planungsziele oder Vorgaben des Auftraggebers entgegenstehen; in Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend zu beraten und dessen Entscheidung einzuholen. Der Auftragnehmer hat so vorausschauend zu planen, dass das Bauwerk im Zeitpunkt der abnahmereifen Fertigstellung den dann voraussichtlich geltenden anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unabhängig von Liefer- und Ausführungsinteressen zu erbringen, das Interesse des Auftraggebers an einer wirtschaftlichen und sparsamen Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu wahren und alle Maßnahmen zur Abwendung von Schäden und Nachteilen für den Auftraggeber zu treffen. Über die freigegebene Planung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eingehen.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder andere Bedenken entgegenstehen. Sämtliche Unterlagen und Berechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Auftraggeber eine Abwägung aller Aspekte und eine abschließende Entscheidung ermöglicht werden, ohne dass der Baufortschritt verzögert wird.
- 4.7 Notwendige Nachbesserungen der Unterlagen und unwesentliche Überarbeitungen auf Verlangen des Auftraggebers stellen keine Wiederholungsleistungen dar und begründen keinen Anspruch auf ein zusätzliches Honorar. Sollte nach Ansicht des Auftragnehmers im Einzelfall eine Wiederholungsleistung vorliegen, die einen Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Honorars begründen könnte, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber vor deren Ausführung schriftlich (§ 22.2) hinzuweisen und dabei die Gründe und die Höhe des Honorars darzulegen. Führt der Auftragnehmer derartige Leistungen ohne entsprechenden Hinweis aus, steht ihm hierfür kein zusätzlicher Honoraranspruch zu.
- 4.8 Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterschreiben und übernimmt damit die Verantwortung für deren Inhalt. Bei elektronisch übermittelten Unterlagen gilt dies auch ohne Unterzeichnung durch den Auftragnehmer, es sei denn die Unterlage ist ausdrücklich als unverbindlicher Entwurf gekennzeichnet. Die Zustimmung (Freigabe) des Auftraggebers – egal ob schriftlich, mündlich oder konkludent erklärt – zu

den Unterlagen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Alleinverantwortung für deren fachliche Richtigkeit und Mängelfreiheit und begründet bei Mängeln am Bauwerk auch weder eine Haftung noch ein Mitverschulden des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.

- 4.9 Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Bauüberwachung – soweit diese vom Auftragnehmer geschuldet ist – darauf zu achten, dass nur solche Bauleistungen ausgeführt werden, die in den Planunterlagen, der Baubeschreibung oder den Leistungsverzeichnissen festgelegt sind, es sei denn, sie sind zur mangelfreien Herstellung des Bauwerks erforderlich. Änderungen der Planung, die Auswirkungen auf Kosten, Termine, Raumprogramm, Flächen, Funktionalität u. ä. haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.10 Des Weiteren hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die mit dem Auftraggeber abgestimmten Termin- und Kostenziele eingehalten werden. Drohende oder eingetretene Abweichungen von diesen Zielen sind dem Auftraggeber sofort bei Erkennen mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Näheres regeln die §§ 8 und 9 dieses Vertrages.
- 4.11 Der Auftragnehmer stellt eine/n Planer/in inklusive eines/r Vertreter/inn gemäß Vergabeunterlagen und trägt für die Erfüllung der dieser/diesem gesetzlich auferlegten Pflichten Sorge.
- 4.12 Das Ergebnis jeder Leistungsphase hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vor der Ausführung der weiteren Leistungen zu erörtern. Der Auftragnehmer hat die wesentlichen Ergebnisse des Erörterungsgesprächs in einem Besprechungsprotokoll festzuhalten und dem Auftraggeber eine Abschrift zur Verfügung zu stellen.
- 4.13 Der Auftragnehmer hat die Leistungen zu jeder beauftragten Leistungsphase zügig und ohne Unterbrechung auszuführen. Sollte der Auftragnehmer in der Leistungsausführung behindert sein, sind dem Auftraggeber die hindernden Umstände und deren Auswirkungen auf die zeitliche Ausführung der Leistung unverzüglich, schriftlich und unter Angabe der Gründe darzulegen.
- 4.14 Zum Einsatz von Nachunternehmern ist der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
- 4.15 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen durch die im Projektkonzept Vergabeunterlage B und C benannten Personen, persönlich bearbeiten zu lassen. Ein Austausch dieser Personen vor Abschluss der Leistungsphase 8 ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Erkrankung) zulässig.
- 4.16 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne oder alle unter die Regelung der Ziffer 4.15 fallende Personen oder später an ihre Stelle getretene oder nachbenannte Personen austauscht, wenn dies durch das Verhalten der auszutauschenden Person(en) – insbesondere durch Schlechtleistungen – oder aus sonstigen triftigen Gründen, z. B. aufgrund andauernder schwerwiegender Streitigkeiten mit anderen am Projekt Beteiligten, sachlich gerechtfertigt erscheint. Der Auftraggeber soll ein Austauschverlangen gemäß Satz 1 unter Angabe der hierfür geltend gemachten Gründe ankündigen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Abhilfe gewähren, wenn die geltend gemachten Gründe nicht so

schwerwiegend sind, dass ein weiteres Zuwarten für den Auftraggeber unzumutbar wäre. Dem Auftragnehmer ist nach einem Austauschverlangen gemäß Satz 1 – unter Berücksichtigung des Gewichts der vom Auftraggeber für den Austausch geltend gemachten Gründe – eine angemessene Reaktionszeit zuzugestehen; der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt eines Austauschverlangens des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen, innerhalb welcher Reaktionsfrist er dem Austauschverlangen nachkommen wird.

§ 5 Einzelbestimmungen zum Leistungsumfang

- 5.1 Für die vom Auftragnehmer nach §§ 1 und 4 dieses Vertrages sowie der Vergabeunterlage A beigefügten Leistungsbeschreibung auszuführenden Grundleistungen nach den Bestimmungen der HOAI gelten folgende Besonderheiten bzw. Einschränkungen und Ausnahmen:

5.1.1 GRUNDLAGENERMITTLUNG

(Leistungsphase 1 gem. HOAI)

Ergänzende Vorgaben/ Klarstellungen:

- keine

5.1.2 VORPLANUNG

(Leistungsphase 2 gem. HOAI)

Ergänzende Vorgaben/

Klarstellungen: ▪ keine

5.1.3 ENTWURFSPLANUNG

(Leistungsphase 3 gem. HOAI)

Ergänzende Vorgaben/

Klarstellungen: ▪ keine

5.1.4 GENEHMIGUNGSPLANUNG

(Leistungsphase 4 gem. HOAI)

Ergänzende Vorgaben/ Klarstellungen:

- Sollten Abstimmungen mit der Rechtsaufsicht, Bauaufsicht, Feuerwehr, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht oder sonstigen Behörden erforderlich oder durch den Auftragnehmer gewünscht werden, ist der Auftraggeber hiervon frühzeitig in Kenntnis zu setzen, ggf. an diesen Gesprächen zu beteiligen oder über die Ergebnisse schriftlich zu unterrichten.

5.1.5 AUSFÜHRUNGSPLANUNG

(Leistungsphase 5 gem. HOAI)

Ergänzende Vorgaben/ Klarstellungen:

- Ausführungszeichnungen sind als solche zu kennzeichnen.

5.1.6 VORBEREITUNG DER VERGABE

(Leistungsphase 6 gem. HOAI)

Ergänzende Vorgaben/ Klarstellungen:

- Über die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse hat sich der Auftragnehmer frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. In die Leistungsverzeichnisse sind die

zur Vergabe von Bauleistungen des Auftraggebers zu verwendenden Vertragsbedingungen einzuarbeiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese von dem Auftraggeber bei Bedarf anzufordern.

- Vor Beginn des ersten Vergabeverfahrens für Bauleistungen ist auf der Grundlage der vom Auftragnehmer bepreisten Leistungsverzeichnisse oder, soweit diese noch nicht vorliegend, auf Grundlage der Ausführungsplanung ein nach Gewerken gegliederter vorläufiger Kostenanschlag vorzulegen. Dieser dient als Grundlage für die Entscheidung über die Durchführung der Bauvergaben und die weitere Kostenverfolgung. Bei allen Vergabevorschlägen ist ein Vergleich der Auftragssummen zu den Summen dieses vorläufigen Kostenanschlages anzugeben. Bei starken Abweichungen sind diese schriftlich zu begründen und bei Mehrkosten Änderungsvorschläge – ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung – zur Kostendeckung vorzulegen. Im Zuge der Kostenkontrolle ist der vorläufige Kostenanschlag ständig entsprechend dem aktuellen Stand Erstellung bepreister Leistungsverzeichnisse und der Leistungsabrechnungen der bauausführenden Unternehmen fortzuschreiben.
- Nach Erstellung des vorläufigen Kostenanschlages ist ein sorgfältig ausgearbeiteter Terminplan vorzulegen, der außer den Leistungen der ausführenden Firmen auch die Termine der vorausgehenden Planungsleistungen des Auftragnehmers und der ggf. anderen fachlich Beteiligten (§ 6), wie Ausschreibungsvorlagen, Submissionstermine, Vorlage der Vergabevorschläge, Auftragstermine etc. enthalten muss. Dieser Terminplan ist entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt fortlaufend zu aktualisieren. Verzögerungen und Änderungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.1.7 MITWIRKUNG BEI DER VERGABE

(Leistungsphase 7 gem. HOAI)

- **Optional Beauftragung** für vollständige Durchführung durch Auftragnehmer

Ergänzende Vorgaben/ Klarstellungen:

- Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Vergabeverfahren, die Versendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe mitsamt den Vergabeunterlagen sowie die Entgegennahme, Verwahrung, Submission und Kennzeichnung von Angeboten sind beim Auftraggeber verbleibende Leistungen.
- Der Auftragnehmer hat die einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen der §§ 97 ff. GWB, der Vergabeverordnung (VgV), der VOB/A und des TVgG NRW sowie die sonstigen für den Auftraggeber geltenden Vergabegrundsätze zu beachten.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Eckdaten für den Veröffentlichungstext nach VOB/A sowohl bei nationalen als auch bei EU-weiten Ausschreibungen zu liefern.
- Zu beachten sind bei Ausschreibungen die relativ langen Vorlaufzeiten bis zum Submissionstermin. Einzelheiten zu den Terminvorgaben sind so früh wie möglich mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Die Abstimmung des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber zur Vergabe der Bauleistungen führt nicht zu einer Mithaftung oder eines Mitverschuldens des Auftraggebers, es sei denn, dieser führt eine vergaberechtswidrige Ausschreibung entgegen dem ausdrücklichen schriftlichen Hinweis des Auftragnehmers durch.
- Die Angebote sind nach §§ 16 bis 16d bzw. §§ 16 EU bis 16d EU VOB/A zu prüfen und zu werten. Angaben und Klarstellungen zum Inhalt der Angebote, die für die

fachtechnische Wertung benötigt werden, sind eigenverantwortlich bei den Bietern anzufordern.

- Die Feststellungen bei der Prüfung der Angebote sind umfassend zu werten, wobei insbesondere notwendige oder mögliche Konsequenzen (z.B. Ausschluss von Angeboten etc.) aufzuzeigen sind. Ist aus Sicht des Auftragnehmers eine rechtliche Prüfung erforderlich, hat er den Auftraggeber hierauf ausdrücklich schriftlich (§ 22.2) hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Hergang und die Ergebnisse seiner Prüfung in einem schriftlichen Vermerk mit Vergabevorschlag zu dokumentieren. Dabei hat er auf Überschreitungen des vom Auftragnehmer genehmigten Budgets ausdrücklich hinzuweisen und – ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung – geeignete Vorschläge zur Kostendeckung vorzulegen.

5.1.8 OBJEKTÜBERWACHUNG (BAUÜBERWACHUNG) UND DOKUMENTATION (Leistungsphase 8 gem. HOAI)

Ergänzende Vorgaben/ Klarstellungen:

5.1.8.1 Nachtragsangebote:

- Der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren, wenn zur Herstellung des Bauwerks Leistungen anfallen, die nicht im Auftrag/Leistungsverzeichnis enthalten sind. Gleiches gilt auch, wenn Massenmehrungen bei den beauftragten Positionen zu erwarten sind.
- Bei zusätzlichen, bisher nicht beauftragten Leistungen ist unverzüglich – vor der Ausführung – ein Nachtragsangebot einzuholen und auf Übereinstimmung mit den Preisen aus dem Hauptangebot zu prüfen und geprüft dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die Gründe für die zusätzlichen Leistungen schriftlich dem Auftraggeber darzulegen; die Angemessenheit der angebotenen Preise ist zu prüfen und ggf. zu bestätigen. Auch sind die finanziellen Auswirkungen darzustellen, insbesondere, ob sich die Gesamtkosten erhöhen oder aber durch an anderer Stelle entfallende Leistungen diese Mehrkosten kompensierbar sind.
- Für Nachtragsangebote, die nicht mit den Preisen des Hauptangebotes verglichen werden können, muss ein Kalkulationsnachweis beigebracht werden. Bei Nachtragsangeboten größeren Umfangs, die separat beauftragt werden können, ist durch Gegenangebote ein Wettbewerb herzustellen.
- Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen zusätzliche Leistungen erst ausführen, wenn der Auftraggeber deren Ausführung zumindest dem Grunde nach freigegeben hat.

5.1.8.2 Mehrkosten/Koordinierungspflicht des Auftragnehmers:

- Dem Auftragnehmer obliegt die alleinige und umfassende Koordinierungspflicht mit eventuellen anderen fachlich Beteiligten i. S. v. § 6.
- Der Auftragnehmer hat den vorläufigen Kostenanschlag nach Gewerken (Ziffer 5.1.7) aufgrund eventueller Nachtragssummen und Massenmehrungen bzw. Massenminderungen fortzuschreiben. Er hat sich hierzu fortlaufend aktiv mit den anderen fachlich Beteiligten auszutauschen.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn absehbar ist, dass die Auftragssummen bei einzelnen Gewerken überschritten

werden und/oder sich höhere Gesamtkosten als vorgesehen ergeben. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die bauausführenden Unternehmen bei erkennbaren berechtigten Nachträgen unverzüglich entsprechende Nachtragsangebote einreichen, und eingegangene Nachtragsangebote unverzüglich zu prüfen und an den Auftraggeber weiterzuleiten. Bei Mehrkosten hat der Auftragnehmer alle Einsparungsmöglichkeiten unaufgefordert zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

5.1.8.3 Überwachen der Bauausführung:

- Sobald und solange Bauleistungen ausgeführt werden, hat der Auftragnehmer eine tägliche Präsenz am Ort des Bauvorhabens zu gewährleisten. Die Präsenzpflcht ist ggf. darüber hinaus in jedem Fall mindestens sowohl in zeitlicher Hinsicht (Frequenz und Dauer der Anwesenheit) als auch hinsichtlich der Anzahl der präsenten Mitarbeiter des Auftragnehmers an der Art, dem Umfang und dem Stand der jeweils ausgeführten Bauleistungen auszurichten. Weitergehende Zusagen des Auftragnehmers aus seinem Projektkonzept Vergabeunterlage C bleiben unberührt.
- Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers muss für den Auftraggeber, einen von diesem ggf. hinzugezogenen Projektsteuerer, eventuelle andere fachlich Beteiligte i. S. v. § 6 sowie Bauunternehmer während der normalen Arbeitszeit jederzeit erreichbar sein.
- Die für die Überwachung der Bauausführung verantwortlichen Personen (Planer/in) müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung und eine angemessene Baustellenpraxis verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen; Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des Einvernehmens des Auftraggebers.
- Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in sachlicher und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Schlussrechnungen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge abzuhaken. Sind Rechnungen nicht im Sinne des § 14 VOB/B prüfbar, sind diese unverzüglich mit Begründung zurückzusenden.
- Die vollständig geprüften Kostenrechnungen sind mit den belegenden Unterlagen dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen auszuhändigen, wobei Samstage nicht als Werktage im Sinne dieser Bestimmung gelten. Die dem Auftraggeber durch eine mangelhafte oder verspätete Prüfung des Auftragnehmers entstehenden Schäden, zusätzlichen Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- Wird ein Bauauftrag für ein vom Auftragnehmer zu überwachendes Gewerk aus wichtigem Grund gekündigt und verlangt entweder der Auftraggeber oder der beauftragte Bauunternehmer eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes, so hat der Auftragnehmer als Sachwalter des Auftraggebers an der gemeinsamen Leistungsstandsfeststellung mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an einer gemeinsamen Inaugenscheinnahme der vom Bauunternehmer hergestellten Anlagen und das Hinwirken auf eine vollständige und fachlich zutreffende Beschreibung des hierbei erkennbaren Leistungsstandes. Der Auftragnehmer ist dabei berechtigt und verpflichtet, entsprechende Erklärungen zur Beschreibung des Leistungsstandes für den Auftraggeber abzugeben.

- Hat der Auftraggeber bei einem vom Auftragnehmer zu überwachenden Gewerk die Abnahme von Bauleistungen verweigert und verlangt der mit diesen Bauleistungen beauftragte Unternehmer die Mitwirkung des Auftraggebers an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung, so hat der Auftragnehmer als Sachwalter des Auftraggebers an der gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an einer gemeinsamen Inaugenscheinnahme der vom Bauunternehmer hergestellten Anlagen und das Hinwirken auf eine vollständige und fachlich zutreffende Beschreibung des hierbei erkennbaren Zustandes. Der Auftragnehmer ist dabei berechtigt und verpflichtet, entsprechende Erklärungen zur Beschreibung des Zustandes für den Auftraggeber abzugeben.

5.1.8.4 **Sonstiges**

- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags oder Nichtbeauftragung von weiteren Leistungsphasen sind die bis dahin angefertigten und jeweils aktualisierten Unterlagen ebenfalls in der Form zu übergeben.

5.1.9 **OBJEKT BETREUUNG**

(Leistungsphase 9 gem. HOAI)

Ergänzende Vorgaben/Klarstellungen:

- keine

- 5.2 Die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen besonderen und sonstigen Leistungen werden jeweils stufenweise zusammen mit der Leistungsphase, der sie zugeordnet sind, übertragen.

§ 6 Leistungen durch andere fachlich Beteiligte

- 6.1 Soweit Leistungen – insbesondere die in § 1.5 genannten Leistungen – ausnahmsweise durch andere fachlich Beteiligte erbracht werden sollen, erteilt der Auftraggeber die Aufträge hierzu. Sofern der Einsatz von Sonderfachleuten zur Erfüllung der eigenen Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers notwendig ist, erfolgt die Beauftragung auf Kosten des Auftragnehmers, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2 Die Hinzuziehung eines Projektsteuerers durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten und wird dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

§ 7 Projektorganisation

- 7.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen während des gesamten Planungs- und Ausführungsprozesses zu koordinieren, entsprechend den Zielvorgaben des Auftraggebers zu erbringen, mit dem Auftraggeber abzustimmen und diesem über den Leistungs- und Planstand Auskunft zu erteilen. Hierzu sowie zur Erfüllung seiner Pflicht zur Projektkoordination (siehe § 1.4) hat der Auftragnehmer den/die in seinem Projektkonzept benannte/n Planer/in als zentrale/n Projektkoordinator/in, der/die während der gesamten Projektdauer für dieses Bauvorhaben zentral zuständig ist, einzusetzen; § 4.15 Satz 2 und § 4.16 gelten entsprechend.

- 7.2 Die Arbeitsergebnisse jeder Leistungsphase sind dem Auftraggeber vorzustellen und auf dessen Anordnung hin abzuändern. Bedenken gegen entsprechende Änderungsanordnungen muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) mitteilen und Alternativen vorschlagen. Verursacht der Auftragnehmer durch die Ausführung von Änderungsanordnungen des Auftraggebers einen Schaden, so kann er sich auf ein diesbezügliches Mitverschulden des Auftraggebers nur berufen, wenn er Bedenken gegen diese Änderungsanordnungen dem Auftraggeber rechtzeitig in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt hat.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit denen der anderen fachlich Beteiligten abzustimmen, diesen im erforderlichen Umfang Auskunft zu erteilen und Einblick in die Planungsunterlagen zu gewähren, die Leistungen der anderen fachlich Beteiligten zu koordinieren sowie deren Arbeitsergebnisse zu überprüfen, zusammenzufassen und an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- 7.4 Dem Auftragnehmer obliegt die alleinige und umfassende Abstimmungs-, Steuerungs- und Koordinierungspflicht mit allen eventuellen anderen fachlichen Beteiligten. Über sämtliche kostenrelevanten Maßnahmen aus den Fachgebieten der anderen fachlich Beteiligten hat sich der Auftragnehmer selbst zu informieren, so dass gewährleistet ist, dass dem Auftragnehmer zu jeder Zeit alle zur Kostenkontrolle erforderlichen Informationen und Unterlagen vorliegen. Sämtliche kostenrelevanten Maßnahmen sind unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung seiner Abstimmungs-, Steuerungs- und Koordinierungspflichten berechtigt und verpflichtet, eventuelle anderen fachlich Beteiligte mit Ausnahme des Projektsteuerers in dem erforderlichen Umfang unmittelbar selbst in Anspruch zu nehmen. Insbesondere kann er mit ihnen vereinbaren, dass sie für ihren jeweiligen Fachbereich die (Teil-) Niederschrift der Baubesprechungen fertigen.
- 7.6 Der Auftragnehmer hat den vom Auftraggeber hinzugezogenen Projektsteuerer in sämtliche Abstimmungen, Koordinierungen und Auskunftserteilungen mit dem Auftraggeber mit einzubeziehen, soweit und solange der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnen. Zum Zwecke dieser Einbeziehung hat der Auftragnehmer insbesondere seine Schreiben, Telefaxe, E-Mails und sonstigen Mitteilungen an den Auftraggeber in Kopie auch dem Projektsteuerer zu übersenden; dies ist dem Auftraggeber in geeigneter Weise (z.B. durch einen Hinweis) kenntlich zu machen. Weisungen des Projektsteuerers hat der Auftragnehmer – vorbehaltlich vorgehender Weisungen nach Ziffer 7.7 – wie eigene Weisungen des Auftraggebers zu behandeln, wenn die Weisung in Textform (§ 126b BGB) übermittelt wird und der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich (§ 22.2) mitgeteilt hat, dass der Projektsteuerer zu Weisungen an den Auftragnehmer befugt ist.
- 7.7 Der Auftraggeber kann jederzeit eigene Weisungen erteilen, die eventuellen Weisungen des Projektsteuerers vorgehen. Weisungen des Auftraggebers sind – mit Ausnahme von Weisungen nach Ziffer 7.8 Satz 1 und 2 – an keine Form gebunden. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass der Auftraggeber eine mündliche oder fernmündliche Weisung in Textform (§ 126b BGB) bestätigt; er darf die Befolgung der Weisung aber nicht vom Zugang dieser Bestätigung abhängig machen.

- 7.8 Der Auftraggeber kann ein Organisationshandbuch aufstellen oder durch den Projektsteuerer aufstellen lassen. Das Organisationshandbuch gilt als Weisung des Auftraggebers, wenn und soweit der Auftraggeber oder der Projektsteuerer es dem Auftragnehmer in Textform (§ 126b BGB) übermittelt. Vom Organisationshandbuch abweichende Weisungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber selbst sie in Textform (§ 126b BGB) erteilt oder bestätigt hat. Vom Organisationshandbuch abweichende Weisungen des Projektsteuerers sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber selbst sie in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat.
- 7.9 Der Austausch von Plänen und sonstigen Unterlagen zwischen allen Projektbeteiligten hat über das vom Auftraggeber festgelegte internetbasierte Projektkommunikationssystem zu erfolgen. Über dieses Projektkommunikationssystem sind insbesondere auch sämtliche Revisionsunterlagen an den Auftraggeber und den Projektsteuerer zu übermitteln.

§ 8 Termine und Fristen

- 8.1 Allgemeines
Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in jeder Leistungsphase zügig und ohne Unterbrechung zu erbringen und im Rahmen seiner Planung, Überwachung und Koordinierung des Vorhabens auch auf eine entsprechend zügige und unterbrechungsfreie Leistungserbringung bzw. Mitwirkung der übrigen am Bauvorhaben Beteiligten – einschließlich des Auftraggebers – hinzuwirken.
- 8.2 Konkrete Terminziele
Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Planung, Überwachung und Koordinierung des Vorhabens die Einhaltung der Leistungsbeschreibung ausdrücklich genannten Terminziele sicherzustellen. Das Projekt muss bis zum 30.06.2029 vollständig abgeschlossen sein.
- 8.3 Terminplanung und -steuerung
Die Federführung bei der Erstellung und Fortschreibung der Terminplanung liegt beim Auftragnehmer. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die von ihm einvernehmlich mit dem Auftraggeber und eventuellen anderen fachlich Beteiligten festgelegten Termine, insbesondere die in den Bauverträgen festgelegten Zwischen- und/oder Fertigstellungstermine, von den Bauunternehmern eingehalten werden. Drohende oder eingetretene Abweichungen von der Terminplanung sind dem Auftraggeber frühzeitig unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, dem Auftraggeber wirtschaftlich sinnvolle Vorschläge zur Abwehr ggf. entstehender Terminverzögerungen zu unterbreiten.

§ 9 Baukostenobergrenze

- 9.1 Die Parteien werden im Zuge der Leistungsphase 2 unter Fortentwicklung der Kosteneinschätzung gemäß § 1.6.2 gemeinsam eine Baukostenobergrenze festlegen, die sämtliche Kosten der Kostengruppen 300, 410 – 430, 440 – 450, 420 und 480 nach der DIN 276 umfasst.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat auf die Einhaltung der gemäß Ziffer 9.1 festgelegten Baukostenobergrenze mit höchstmöglicher von einem Planer zu erwartender Sorgfalt in seiner Funktion als

Sachwalter des Auftraggebers hinzuwirken; eine Beschaffensvereinbarung ist hiermit nicht verbunden. Ist eine Kostenüberschreitung vor oder während der Bauphase für den Auftragnehmer erkennbar und nicht abwendbar, hat er diese dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und wirtschaftlich sinnvolle Einsparmöglichkeiten (nach Möglichkeit mindestens zwei Varianten) unter größtmöglicher Beibehaltung der durch den Auftraggeber vorgegebenen Qualitätsstandards zu ermitteln und dem Auftraggeber schriftlich vorzuschlagen. Der Auftragnehmer hat zur Ermittlung der Einspar- und Kostensenkungsmaßnahmen sämtliche anderen fachlich Beteiligten (§ 6) einzubeziehen. Die Verpflichtung zur Unterbreitung der Einsparmöglichkeiten begründet keinen Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Honorars und ist mit dem Gesamthonorar abgegolten.

- 9.3 Der Auftragnehmer hat – über seine Verpflichtung nach Ziffer 9.2 hinaus – auf Verlangen des Auftraggebers auch in anderen als den in Ziffer 9.2 genannten Fällen an der Ermittlung und Umsetzung von Einspar- und Kostensenkungsmaßnahmen mitzuwirken und hierbei mit den anderen fachlich Beteiligten (§ 6) zusammenzuarbeiten. Soweit diese Mitwirkung eine Zusatzleistung des Auftragnehmers darstellt, finden die Ziffern 11.1 und 11.2 dieses Vertrages Anwendung.

§ 10 Vereinbarte Vergütung

- 10.1 Die Parteien vereinbaren für die Leistungen des Auftraggebers eine Vergütung (Honorar), deren Höhe sich nach den folgenden Bestimmungen richtet.
- 10.2 Das Honorar für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen zu den in § 1.2 unter den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Leistungsbildern bzw. Anlagengruppen ist nach Maßgabe des § 6 HOAI wie folgt zu berechnen:
- 10.2.1 Die Honorarzonen und Honorarsätze für das jeweilige Leistungsbild bzw. die jeweilige Anlagengruppe und ggf. das jeweilige Objekt richten sich nach den entsprechenden Angaben im Honorarangebot, Vergabeunterlage C.
- 10.2.3 Umbau-/Modernisierungszuschläge werden nicht gezahlt.
- 10.2.4 Maßgeblich für die Honorarberechnung sind jeweils allein die nach den einschlägigen Bestimmungen der HOAI auf Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern eine Kostenberechnung nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung ermittelten anrechenbaren Kosten. Die im Preisblatt, Vergabeunterlage C angegebenen anrechenbaren Kosten beruhen auf einer groben vorläufigen Prognose und sind für die Berechnung des Grundleistungshonorars nicht verbindlich.
- 10.3 Der Auftragnehmer erhält für die in der Leistungsbeschreibung Vergabeunterlage A zu den in § 1.2 unter den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Leistungsbildern die hierfür jeweils im Honorarangebot Vergabeunterlage C angegebenen Honorare als Pauschalhonorare, und zwar jeweils nur für die besonderen Leistungen, die ihm im Rahmen der bisherigen Beauftragungsstufen gemäß § 3.2 mit übertragen worden sind. Die Höhe der Pauschalhonorare ist unabhängig von der Höhe der anrechenbaren Kosten des jeweiligen Leistungsbildes. Für die Honorierung eventueller weiterer besonderer Leistungen gelten die Bestimmungen in § 11.
- 10.4 Für die in § 1.2 unter den Ziffern 1.2.5 bis 1.2.6 genannten Planungsleistungen, für die nach § 1.3 geschuldeten sonstigen Leistungen sowie für die nach § 1.4 geschuldete

Projektkoordination erhält der Auftragnehmer die hierfür jeweils im Honorarangebot Vergabeunterlage C angegebenen Honorare als Pauschalhonorare. Dabei sind die Pauschalhonorare für die Beauftragungsstufe 2 nur zu zahlen, wenn der Auftragnehmer mit dieser Beauftragungsstufe weiterbeauftragt wird. Für das nach § 4.11 geschuldete Stellen eines Bauleiters gemäß § 56 BauO NRW erhält der Auftragnehmer das hierfür im Honorarangebot angegebene Pauschalhonorar, wenn er mit der Beauftragungsstufe 4 gemäß § 3.2 weiterbeauftragt wird.

- 10.5 Die in den Ziffern 10.2 bis 10.4 vereinbarten Honorare verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 10.6 Für Nebenkosten wie z. B. Fotokopien, Lichtpausen, Fahrtkosten, Post- und Fernmeldegebühren und sonstige Nebenkosten im Sinne von § 14 Abs. 2 HOAI vereinbaren die Parteien eine Pauschalierung. Hierzu wird auf die Honorare für die Grundleistungen zu den in § 1 genannten Leistungsbildern jeweils ein prozentualer Aufschlag entsprechend der im Honorarangebot Vergabeunterlage C zum jeweiligen Leistungsbild und ggf. Objekt angegebenen Nebenkostenpauschale erhoben. Entsprechend sind auf Reisekosten auch für die Bauleitung und die Vor-Ort Besprechungen als Pauschale direkt einzukalkulieren. Die Honorare für besondere Leistungen (Ziffer 10.3) sowie für alle in § 10.4 genannten Leistungen verstehen sich inklusive Nebenkosten. Sowohl die Abrechnung nach Einzelnachweisen als auch eine Erhöhung der Pauschale ist ausgeschlossen. Die Nebenkostenpauschalierung beinhaltet insbesondere sämtliche Reisekosten des Auftragnehmers.

§ 11 Vergütungsänderungen, Vergütung zum Zeitnachweis

- 11.1 Sollte sich der Umfang der beauftragten Leistungen ändern, steht dem Auftragnehmer ein geändertes Honorar nur dann zu, wenn die Parteien hierüber eine schriftliche (§ 22.2) Vereinbarung vor deren Ausführung treffen oder wenn die Voraussetzungen der Ziffer 11.2 vorliegen. Dies gilt gleichermaßen auch für Wiederholungsleistungen oder eventuelle weitere besondere Leistungen i.S.v. § 10.3 Satz 3. Die Erforderlichkeit dieser Leistungen ist dem Auftraggeber in jedem Fall vor deren Ausführung unter Angabe der Gründe schriftlich (§ 22.2) anzuzeigen.
- 11.2 Ohne eine vorherige schriftliche Vereinbarung nach Ziffer 11.1 kann der Auftragnehmer eine Vergütungsänderung wegen geänderter Leistungen, Wiederholungsleistungen oder zusätzlicher Leistungen nur verlangen, wenn und soweit
- a) er den Auftraggeber vor Erbringung der entsprechenden Leistungen schriftlich darauf hingewiesen hat, dass es sich nach seiner Einschätzung um gesondert vergütungspflichtige Leistungen handelt, aus welchen Gründen diese Leistungen erforderlich sind und welche zusätzliche Vergütung für diese Leistungen voraussichtlich zu veranschlagen ist, und
 - b) im Anschluss hieran der Auftraggeber die Leistungserbringung ausdrücklich schriftlich freigegeben hat.

Die Freigabe als solche gilt dabei nicht als Anerkenntnis des Auftraggebers, dass und in welchem Umfang die freigegebenen Leistungen gesondert vergütungspflichtig sind; im Streitfall verbleibt die Beweislast insoweit beim Auftragnehmer. Sind die Leistungen dem

Grunde nach vergütungspflichtig und erzielen die Parteien keine anderweitige Einigung über die Höhe der entsprechenden Vergütung, so sind die Leistungen grundsätzlich nur nach Zeitaufwand gemäß § 11.5 abzurechnen.

- 11.3 Dem Auftragnehmer steht, soweit sich aus den nachstehenden Sätzen dieser Ziffer 11.3 nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, kein Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Honorars zu, wenn der Planungs- und/ oder Herstellungsprozess der unter § 1 aufgeführten Baumaßnahme länger andauert als ursprünglich geplant. Verlängert sich aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen die Ausführungszeit für Bauleistungen, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungsphase 8 zu überwachen sind, und führt dies zu einer Verlängerung des Zeitraums, während dessen der Auftragnehmer nach Ziffer 5.1.8.3 dieses Vertrages eine tägliche Präsenz am Standort des Bauvorhabens zu gewährleisten hat und gewährleistet, um mehr als drei Monate, so kann der Auftragnehmer für jeden weiteren vollen Monat (also beginnend mit dem vierten Monat der Verlängerung) eine Anpassung seiner Vergütung für die Leistungsphase 8 verlangen. Zur Ermittlung des monatlichen Zusatzhonorars ist zunächst anhand der Simmendinger-Tabelle derjenige Honoraranteil für die Leistungsphase 8, der auf die am Ort des Bauvorhabens zu erbringenden Bauüberwachungsleistungen entfällt, zu ermitteln und dieser Honoraranteil sodann durch die Anzahl der Monate, die ursprünglich für die Ausführung der vom Auftragnehmer zu überwachenden Bauleistungen vorgesehen waren, zu teilen; hierbei ist im Zweifel auf den ersten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Abschluss dieses Vertrages abgestimmten Terminplan abzustellen.
- 11.4 Werden nicht alle übertragenen Grundleistungen einer Leistungsphase vom Auftragnehmer auch tatsächlich erbracht, so steht diesem nur ein Honorar zu, das dem Anteil der erbrachten Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Der Anteil ist anhand der Simmendinger-Tabellen zu ermitteln. Fallen einzelne Grundleistungen durch Teilkündigung des Auftraggebers weg, gelten für die Vergütung abweichend die Bestimmungen des § 17.
- 11.5 Sollten Arbeiten zum Zeitrachweis erforderlich werden, so sind hierüber vor Beginn der Arbeiten entsprechende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zu treffen. Zur Vergütung von Arbeiten zum Zeitrachweis sind die im Honorarangebot Vergabeunterlage C angegebenen stündlichen Verrechnungssätze jeweils zzgl. gültiger Mehrwertsteuer vereinbart. Die Stundenhonorare sind anhand nachprüfbarer Stundenbelege nachzuweisen. Die Abrechnung soll in noch festzulegenden festen Zeiträumen erfolgen; wurde kein Zeitraum festgelegt, hat der Auftragnehmer die Abrechnung spätestens nach einem Zeitraum von einem Monat vorzunehmen, da es dem Auftraggeber andernfalls nicht mehr möglich ist, die Stundennachweise nachzuvollziehen. Stundennachweise, die erst nach diesem bzw. dem vereinbarten Zeitraum eingereicht werden, kann der Auftraggeber zurückweisen, es sei denn die Fristüberschreitung beruht auf Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

§ 12 Zahlungen

- 12.1 Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen entsprechend dem tatsächlichen Leistungsfortschritt verlangen. Erreicht die Summe der Abschlagszahlungen 95 % des vereinbarten Gesamthonorars für alle beauftragten Leistungen, kann der Auftragnehmer keine weiteren Abschlagszahlungen verlangen; im Falle einer stufenweisen Beauftragung ist dabei das

Gesamthonorar für die jeweils bereits übertragenen Beauftragungsstufen maßgeblich. Der Auftraggeber zahlt die Abschlagsrechnungen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung und eines Nachweises des Leistungsstandes unter Einhaltung einer Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang.

- 12.2 Die Schlusszahlung wird 30 Kalendertage nach Abnahme und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung fällig. Im Falle einer stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer nach Abschluss einer Beauftragungsstufe eine Schlussrechnung für die bis dahin erbrachten Leistungen stellen, sofern ihm nicht zuvor bereits eine weitere Beauftragungsstufe übertragen worden ist. In jedem Fall kann der Auftragnehmer nach der Teilabnahme gemäß § 14.2 Satz 1 eine Teil-Schlussrechnung für alle von dieser Teilabnahme erfassten und noch nicht anderweitig schlussgerechneten Leistungen stellen; Satz 1 gilt für diese Teilschlussrechnung entsprechend.

§ 13 Erstattung von Überzahlungen

- 13.1 Die Beauftragungen und Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Prüfung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens, die gegebenenfalls mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Der Auftragnehmer muss daher damit rechnen, dass von ihm die Erstattung von überzahlten Beträgen gefordert wird. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer dabei nicht berufen. Die Verjährungsfrist für den Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers wird unter Beibehaltung der Voraussetzungen des § 199 BGB von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert.

§ 14 Abnahme

- 14.1 Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers nach vollständiger und im Wesentlichen mangelfreier Erfüllung aller beauftragten Leistungen abzunehmen. Im Falle einer stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer nach Abschluss einer Beauftragungsstufe eine Abnahme der bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, sofern ihm nicht zuvor bereits eine weitere Beauftragungsstufe übertragen worden ist.
- 14.2 Der Auftragnehmer kann in jedem Fall nach Abnahme der letzten Leistung der von ihm zu überwachenden bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme aller von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. In allen übrigen Fällen sind Teilabnahmen ausgeschlossen.
- 14.3 Abnahmen nach den Ziffern 14.1 und 14.2 werden schriftlich (§ 22.2) erklärt und dabei ausdrücklich als solche bezeichnet. Erklärungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich als „Abnahme“ bezeichnet sind, genügen der Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers nicht und führen im Zweifel auch nicht die Rechtsfolgen einer Abnahme herbei.
- 14.4 Die Leistungen des Auftragnehmers gelten nur dann gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB als abgenommen (fiktive Abnahme), wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die angemessene Frist zur Abnahme schriftlich (§ 22.2) gesetzt hat. Die Parteien vereinbaren ferner für die Angemessenheit der Frist eine Mindestlänge von 15 Arbeitstagen, wobei Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitz des Auftraggebers sind.

- 14.5 Will der Auftragnehmer gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650g Abs. 1 BGB nach einer Abnahmeverweigerung durch den Auftraggeber dessen Mitwirkung an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung verlangen, so hat er dem Auftraggeber dies schriftlich (§ 22.2) mitzuteilen. Soweit Leistungen des Auftragnehmers, für welche dieser eine Zustandsfeststellung verlangt, nicht in einem hergestellten Bauwerk oder einer hergestellten Außenanlage manifestiert sind, hat der Auftragnehmer in der schriftlichen Mitteilung gemäß Satz 1 genau zu bezeichnen, auf welche Pläne oder sonstigen Unterlagen sich die Zustandsfeststellung beziehen soll; dabei ist sowohl der jeweils aktuelle Stand dieser Unterlage anzugeben als auch darauf hinzuweisen, ob und ggf. wann dem Auftraggeber diese Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Dem Auftraggeber ist eine angemessene Frist zur Prüfung dieser Unterlagen zuzubilligen. Zu einer einseitigen Festlegung eines Termins für die Zustandsfeststellung ist der Auftragnehmer – auch bei angemessener Fristsetzung – nur berechtigt, wenn er den Auftraggeber zuvor schriftlich (§ 22.2) oder per E-Mail zu einer gemeinsamen Vereinbarung eines solchen Termins aufgefordert hat und eine entsprechende Vereinbarung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen zustande kommt.

§ 15 Mängelansprüche und -rechte des Auftraggebers

- 15.1 Dem Auftraggeber stehen bei mangelhaften Leistungen des Auftragnehmers die gesetzlichen Mängelansprüche und Mängelrechte zu.
- 15.2 Leistungen des Auftragnehmers, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und nach dem Ablauf der Frist den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 15.3 Die in Ziffer 15.1 und 15.2 genannten Mängelansprüche und Mängelrechte verjähren in fünf Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach Ziffer 15.4.
- 15.4 Wird der Auftragnehmer vor Ablauf der hierfür in § 3.4 bestimmten Frist mit der jeweils nächsten Beauftragungsstufe weiterbeauftragt, so beginnt die Verjährungsfrist für Mängel aller Leistungen, die vor der in § 14.2 Satz 1 genannten Teilabnahme erbracht wurden, erst mit dieser Teilabnahme. Im Übrigen beginnt die Verjährungsfrist mit der jeweiligen Abnahme, jedoch nicht vor Ablauf der jeweils gemäß § 3.4 vereinbarten Frist für eine Weiterbeauftragung.

§ 16 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 16.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte des Auftraggebers im Rahmen seiner ihm obliegenden Aufgaben (als sog. Sachwalter) berechtigt und verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt und nicht bevollmächtigt, in Vertretung für den Auftraggeber Verträge mit Bauunternehmen, anderen fachlich Beteiligten oder sonstigen Dritten

abzuschließen. Dies gilt für sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, es sei denn, dieser Vertrag enthält abweichende Regelungen.

- 16.3 Im Rahmen der Interessenwahrnehmung für den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, gegenüber den am Bau Beteiligten Weisungen auszusprechen. Ist Gefahr in Verzug, darf der Auftragnehmer finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber eingehen, wenn dessen Einverständnis nicht mehr eingeholt werden kann. In dem Fall wird dem Auftragnehmer ausdrücklich die Vertreterbefugnis eingeräumt.
- 16.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Bauunternehmen für den Fall, dass Bauleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, schriftlich zu mahnen und ihnen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung die Kündigung und die Geltendmachung eines Verzugsschadens anzudrohen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich eine Durchschrift der Mahnung zu übermitteln. Die Geltendmachung der Verzugsfolgen, insbesondere die Erklärung der Kündigung, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber frühzeitig zu informieren, wenn sich Probleme mit beauftragten Bauunternehmen abzeichnen, die Auswirkungen auf die vertragsgemäße oder termingerechte Fertigstellung der Arbeiten haben könnten.
- 16.5 Die Leistung des Auftragnehmers gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 8 HOAI i. V. m. zur HOAI (Leistungsphase 8 Buchst. k: "fachtechnische Abnahme der Leistungen ...") ist die technische Abnahme. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren bzw. in den Anlagen zu diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bleibt die Erklärung der rechtsgeschäftliche Abnahme dem Auftraggeber vorbehalten; die Verpflichtung des Auftragnehmers zu einer Abnahmeempfehlung an den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Kündigung des Vertrages

- 17.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB); § 22.2 findet keine Anwendung.
- 17.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 17.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, oder kündigt der Auftraggeber, ohne dass ein vom Auftragnehmer zu vertretender Grund vorliegt, steht dem Auftragnehmer das vertraglich vereinbarte Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Für den übrigen Teil des Honorars muss er sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt; es gilt § 650q Abs. 1 i.V.m. § 648 Satz 3 BGB.
- 17.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder kündigt der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund, ohne dass der Auftraggeber diesen zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer nur ein Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten und für den Auftraggeber uneingeschränkt verwertbaren oder bereits verwerteten Leistungen zu.

- 17.5 In jedem Fall der Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber berechtigt, das gesamte Bauvorhaben aufgrund der bisherigen Pläne des Auftragnehmers durchzuführen und zu diesem Zweck die Herausgabe sämtlicher bis dahin erbrachte Pläne und Unterlagen vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Herausgabeverlangen des Auftraggebers geltend zu machen, es sei denn sie gründen sich auf dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertrag.
- 17.6 Will eine Partei nach einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 648a Abs. 4 BGB verlangen, so hat sie dies der jeweils anderen Partei schriftlich (§ 22.2) mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in diesem Fall eine Aufstellung des aktuellen Standes der von ihm gefertigten Pläne und sonstigen Unterlagen zu übermitteln. Hat der Auftraggeber die gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes verlangt, kann er dem Auftragnehmer für die Übermittlung der Aufstellung eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung dazu verlangen, ob eine übermittelte Aufstellung gemäß Satz 2 den Leistungsstand des Auftragnehmers zutreffend wiedergibt. Soweit sich die Leistungen des Auftragnehmers bereits in ganz oder teilweise erstellten Bauleistungen manifestiert haben, kann jede Partei zusätzlich deren gemeinsame Inaugenscheinnahme zur Leistungsstandsfeststellung verlangen.

§ 18 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 18.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften sowie ihm überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Anforderung spätestens nach Erfüllung des Vertrages auszuhändigen und werden dessen Eigentum. Dies gilt entsprechend im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages sowie im Falle einer unterbleibenden Weiterbeauftragung gemäß § 3.2.
- 18.2 Hierzu gehören einwandfreie Unterlagen von sämtlichen der Ausführung tatsächlich entsprechenden Zeichnungen und Berechnungen ebenso wie digitalisierte Unterlagen. Eine besondere Vergütung erfolgt dafür nicht. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers gegenüber diesem Herausgabeanspruch sind ausgeschlossen, es sei denn sie gründen sich auf dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertrag.

§ 19 Urheberrecht

- 19.1 Dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht an seinen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an dem auf dieser Grundlage hergestellten dem Bauwerk (im Folgenden zusammenfassend als „Werk“ bezeichnet). Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber dauerhaft, unwiderruflich und ausschließlich die Befugnis zur Ausübung des Urheberrechts (im Folgenden als „Ausübungsbefugnis“ bezeichnet) an dem vorbezeichneten Werk.
- 19.2 Die Einräumung der Ausübungsbefugnis ist mit dem an den Auftragnehmer gezahlten Honorar abgegolten, und zwar auch bei unterbleibender Beauftragung mit weiteren Beauftragungsstufen gemäß § 3.2. Der Auftraggeber ist befugt, das Werk sowohl bei

späteren Um- und Erweiterungsbauten zu nutzen als auch Änderungen an dem Werk ohne Zustimmung und/oder Mitwirkung des Auftragnehmers vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt für die Vollendung des Bauwerks im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bzw. im Falle der Nichtvergabe sämtlicher in § 5 aufgeführten Leistungen und/ oder der Beauftragung weiterer Leistungen nur betreffend eines Leistungsteils.

- 19.3 Der Auftragnehmer hat die Einräumung der vorstehenden urheberrechtlichen Ausübungsbefugnis
auch dann uneingeschränkt sicherzustellen, wenn das Werk ganz oder teilweise von einem angestellten oder freien Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einem Nachunternehmer erstellt wird.
- 19.4 Für jeden Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bzw. der nicht vollständigen Beauftragung mit allen in § 5 genannten Leistungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 20 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 20.1 Der Auftragnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit den nachfolgend genannten Min-
destdeckungssummen je Versicherungsfall, die für jedes Versicherungsjahr mindestens zweifach maximiert sein müssen, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages einzugehen und für die Dauer dieses Vertrages vorzuhalten:

- für Personenschäden..... 3.000.000,00 €
- für sonstige Schäden 3.000.000,00 €

- 20.2 Der Nachweis über die Versicherung ist dem Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss vorzulegen. Sämtliche Änderungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Kündigung und der Wechsel der Versicherungsgesellschaft, sind dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern der Auftragnehmer den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 21 Bestimmungen zur Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

- 21.1 Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

- 21.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.
- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß Buchst. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

21.1.2 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 21.1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

21.1.3 Ziffer 21.1.1. Buchst. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. 21.1.1. Buchst. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

21.2 Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 21.1 genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 21.1 genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts;
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

21.3 Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

21.3.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 21.1 verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 21.1 einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 21.2 nicht nachkommt.
- 21.3.2 In den in Ziffer 21.3.1 genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe 1,00 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5,0 % des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 21.3.3 Im Übrigen berühren die Ziffern 21.3.1 und 21.3.2 nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

§ 22 Schriftform

- 22.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu Beweis Zwecken einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien; dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform gilt auch für alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen, soweit in diesem Vertragstext nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist.
- 22.2 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Vertrages genügt neben der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB) auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB sowie außerdem auch die Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstücks durch Telefax oder als E-Mail-Anhang. Sonstige Formen elektronischer Kommunikation (insbesondere einfache E-Mails) genügen dagegen nicht zur Wahrung der Schriftform.

§ 23 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 23.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Ort des Bauvorhabens, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, und im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 23.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dortmund.
- 23.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 24 Salvatorische Klausel

- 24.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Vertragsbestimmungen Lücken aufweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 24.2 Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 24.3 Im Falle einer Lücke haben die Parteien eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart

worden wäre, wenn diese Lücke von vornherein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkannt worden wäre.

- 24.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen der KI-Richtlinie der KVWL in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die KI-Richtlinie ist dem Auftragnehmer bekannt oder wird ihm auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen die Vorgaben der KI-Richtlinie beachten. Er haftet für deren Einhaltung wie für eigenes Handeln.
- Auf Verlangen der KVWL hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass er geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen hat, um die Einhaltung der KI-Richtlinie zu gewährleisten

Auftraggeber

Dortmund, den _____

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Auftragnehmer

_____, den _____

Anlagen

Vergabeunterlage A

Vergabeunterlage B

Vergabeunterlage C